



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz; Schlauchpflege

Erstellt von:
Leon Schönherr

Datum:
03.06.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	09.06.2026	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2026		vorberatend
Finanzausschuss	10.06.2026		vorberatend
Sozialausschuss	10.06.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	22.06.2026		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 16.09.2025 hat der Magistrat der Stadt Leun bereits beschlossen, eine Interessenbekundung zur Teilnahme an einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Pflege, Prüfung und Wartung von Feuerwehrdruckschläuchen abzugeben. Diese Interessenbekundung wurde durch die Verwaltung vorgenommen.

Nunmehr liegt der Stadt Leun eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vor. Gegenstand der Vereinbarung ist die notwendige Pflege, Prüfung und Wartung von Feuerwehrdruckschläuchen nach DIN 14811 in den Nenngrößen D, C, B und A. Die Leistungen umfassen insbesondere die Prüfung, Wartung und Pflege der Druckschläuche in einer feuerwehrtechnischen Werkstatt durch hauptamtliches Personal der leistenden Kommune.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist klarzustellen, dass die Gemeinde Schöffengrund nicht die tatsächlich leistungserbringende Kommune für die Schlauchpflege ist. Die operative Leistungserbringung erfolgt durch die Stadt Wetzlar als leistende Kommune mit entsprechender feuerwehrtechnischer Infrastruktur. Die Gemeinde Schöffengrund übernimmt stellvertretend die formelle Abwicklung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die weitere Abwicklung im Zusammenhang mit der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die Stadt Wetzlar bereits im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Atemschutzverbund einen Förderbescheid erhalten hat.

Die beteiligten Kommunen bleiben weiterhin für ihre eigenen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz verantwortlich. Die Vereinbarung berührt insbesondere nicht die grundsätzliche Zuständigkeit der Stadt Leun für den örtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Die Zusammenarbeit dient vielmehr der wirtschaftlicheren und effizienteren Aufgabenerfüllung in einem technischen Teilbereich der Feuerwehrlogistik.

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Vereinbarungspartner die Terminüberwachung sowie die fristgerechte Bereitstellung der zu prüfenden Geräte und Aggregate eigenverantwortlich durchführen. Die Übergabe erfolgt an dem Ort der Leistungserbringung. Zudem sind die notwendigen Sicherheits- und Transportvorschriften zu beachten. Am Ort der Leistungserbringung werden die bereitgestellten und gekennzeichneten Rollcontainer gelagert. Die hierfür notwendigen Rollcontainer sind durch die Vereinbarungspartner nach Vorgabe der leistenden Kommune zu beschaffen. Die Beschaffung der Rollcontainer ist bereits abgeschlossen.

Die Vereinbarung enthält zudem eine Datenschutzregelung. Danach dürfen die für die Leistungserbringung und Dokumentation erforderlichen Geräte- und Prüfdaten elektronisch gespeichert und aufbewahrt werden. Die gespeicherten Daten unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Rahmen der weiteren Umsetzung ist daher sicherzustellen, dass ausschließlich die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten übermittelt werden.

Die Vereinbarung soll für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2031 geschlossen werden. Eine Verlängerung bedarf der Schriftform. Während der Laufzeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da nach dem Anschreiben der Gemeinde Schöffengrund vor Abschluss der Vereinbarung eine Beschlussfassung der beteiligten Kommunen in den jeweiligen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen erforderlich ist, ist die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen zunächst keine unmittelbaren Investitionskosten für die Stadt Leun.

Die Abrechnung der durch die Leistungserbringung entstehenden Kosten erfolgt nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der leistenden Kommune. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen daher vom Umfang der künftig in Anspruch genommenen Prüf-, Pflege- und Wartungsleistungen ab. Darüber hinaus können Kosten entstehen, wenn defekte oder ausgesonderte Geräte und Aggregate durch die leistende Kommune entsorgt werden; entsprechende Entsorgungskosten werden nach der Vereinbarung den Vereinbarungspartnern in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln für die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt die Verteilung nach dem aus der Größe der Gemeindefläche und den zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen gebildeten Schlüssel. Die formelle Abwicklung der Fördermittel erfolgt über die Gemeinde Schöffengrund.

Insgesamt ist durch die interkommunale Zusammenarbeit eine wirtschaftlichere und effizientere Aufgabenerfüllung im Bereich der Schlauchpflege zu erwarten, da die Nutzung vorhandener feuerwehrtechnischer Infrastruktur eine eigene Vorhaltung entsprechender Prüf- und Wartungskapazitäten entbehrlich machen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Leun beschließt, der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Pflege, Prüfung und Wartung von Feuerwehrdruckschläuchen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die tatsächliche Leistungserbringung durch die Stadt Wetzlar als leistende Kommune erfolgt. Die Gemeinde Schöffengrund übernimmt die formelle Abwicklung der Vereinbarung sowie die Abwicklung im Zusammenhang mit der Beantragung und Verteilung möglicher Fördermittel.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen und alle zur Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen.

Anlage(n):

1. öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz
2. Anschreiben der Gemeinde Schöffengrund zur IKZ
3. Schreiben Stadt Wetzlar
4. Magistratsbeschluss vom 16.09.2025